Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyber-Versicherung (AVB-CY MV 03.2024)

Fiktive Bedingungen, angelehnt an die GDV-Musterbedingungen AVB Cyber (Stand Februar 2024); gekürzt, eigene Formulierung.

Teil A

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers, insbesondere durch Angriffe, Schadsoftware, unberechtigte Zugriffe oder Bedienfehler.

A1-4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer, einen Versicherten oder einen Dritten während der Vertragslaufzeit.

A1-16 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (IT-Sicherheit)

Der Versicherungsnehmer hat folgende Mindestanforderungen dauerhaft zu erfüllen:

• A1-16.1 individuelle Benutzerkonten; Administratorrechte nur für Administratoren und nur für administrative Aufgaben

• A1-16.2 Mehr-Faktor-Authentifizierung für alle Fernzugänge, für Administratorkonten und für E-Mail-Konten, die aus dem Internet erreichbar sind

• A1-16.3 Schutz gegen Schadsoftware auf allen Endgeräten und Servern, automatisch aktualisiert

• A1-16.4 Installation sicherheitsrelevanter Updates innerhalb von 30 Tagen nach Verfügbarkeit; Systeme ohne Herstellerunterstützung dürfen nur ohne Verbindung zum Internet und zum übrigen Netzwerk betrieben werden

• A1-16.5 Datensicherung mindestens wöchentlich; mindestens eine Sicherung getrennt vom Netzwerk (offline) oder unveränderbar; Wiederherstellung mindestens jährlich testen

• A1-16.6 Beseitigung gefahrdrohender Umstände, die der Versicherer verlangt

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A1-16, gelten die Rechtsfolgen nach B3-4 (Leistungsfreiheit bei Vorsatz, Kürzung bei grober Fahrlässigkeit, Kausalitätsgegenbeweis).

A1-17 Ausschlüsse (Auszug)

• A1-17.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Angriffe eines Staates oder in dessen Auftrag, wenn kritische Infrastrukturen beeinträchtigt sind

• A1-17.5 Ausfall öffentlicher Infrastruktur (Strom, Telekommunikation, Internet-Backbone)

• A1-17.7 Lösegeldzahlungen, soweit nicht besonders vereinbart

• A1-17.9 Sachschäden und Schäden an Maschinen, soweit nicht Datenwiederherstellung

• A1-17.12 Vertragsstrafen und Bußgelder, soweit gesetzlich nicht versicherbar

A4-1 Betriebsunterbrechung

Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden (entgangener Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten), wenn eine Informationssicherheitsverletzung die Betriebsabläufe ganz oder teilweise unterbricht. Die Leistung ist auf das Sublimit und die Haftzeit begrenzt; für den zeitlichen Selbstbehalt besteht kein Anspruch. Nicht versichert sind Unterbrechungen durch Systeme der Produktionstechnik, soweit Klausel CK 320 gilt.

Teil B (Auszug)

B3-1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Unrichtige Antworten im IT-Risikofragebogen berechtigen den Versicherer nach §§ 19 bis 22 VVG zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.

B3-3 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Unverzügliche Meldung an die Notfall-Hotline des Versicherers; Weisungen der Krisendienstleister befolgen; Beweise sichern; bei Betrug sofort Bank informieren und Strafanzeige erstatten.

FIKTIVES MUSTER